

Qualitätszeichen Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität "



Zusatzanforderungen für den Produktbereich

Bier

Stand: 01.01.2019

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	5
1.	Zeichennutzungsvertrag	5
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	5
3.	Eigenkontrolle	5
4.	Hygiene	5
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	5
6.	Qualitätsprüfungen	5
7.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	5
8.	Zeichenverwendung	5
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	6
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	6

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1. Qualität



Alle Biersorten müssen nach den Bestimmungen des deutschen Reinheitsgebots gebraut werden.

Die Biere müssen regelmäßig einer Prüfung durch die DLG oder einer vergleichbaren Qualitätsprüfung werden. Hierbei müssen die Biere die Voraussetzungen einer Prämierung nach den jeweils aktuellen DLG-Prüfbestimmungen erfüllen, wobei für mit Röstmalz hergestellte Biere auf Antrag beim Zeichenträger Abweichungen in der Schaumstabilität zugelassen werden können.

Soweit die Biere einer gemeinsamen Qualitätsprüfung der Zeichennutzer unter neutraler Leitung unterzogen werden, müssen in den Kriterien

- a. Geruch,
- b. Reinheit des Geschmacks,
- c. Vollmundigkeit,
- d. Rezenz,
- e. Qualität der Bittere

mindestens 3,5 Punkte und durchschnittlich mindestens 3,9 Punkte analog zu den DLG-Prüfungen erreicht werden.

Die Schaumstabilität bei aus Röstmalz hergestellten Bieren muss mindestens den Wert „95“ erreichen.

2. Gentechnik



Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

3. Herkunft

- Die Erzeugung von Braugetreide muss nach den Anforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg erfolgen. Das so erzeugte Getreide muss in einer teilnehmenden Mälzerei zu Braumalz vermälzt werden. Es darf nur von Mälzereien bezogen werden, die als Zeichennutzer am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilnehmen.
- Sofern die Herkunft des verwendeten Hopfens ausgelobt wird, muss diese durch entsprechende Dokumente nachvollziehbar belegt werden.



II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

Es gelten die in den Zusatzanforderungen für die Erzeugung von Getreide im Qualitätszeichen Baden-Württemberg festgelegten Bestimmungen entsprechend.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

1. Zeichennutzungsvertrag



Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung



Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Die Herstellung von Bier mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft



Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind.

Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

6. Qualitätsprüfungen



Der Qualitätsnachweis bei Bier erfolgt durch regelmäßige Teilnahme an einer Qualitätsprüfung gemäß I.1.

7. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse



Bier für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

8. Zeichenverwendung



Wird das Zeichen bei einer Biersorte genutzt, so muss diese Biersorte in der jeweiligen Brauerei in der gleichen Angebots- und Gebindeform sowie Marke vollständig nach den Voraussetzungen für die Zeichennutzung hergestellt werden.

Pfandpflichtige Einweggebinde sind von der Zeichennutzung ausgeschlossen.

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. QZBW-Zusatzanforderungen für den Produktbereich Getreide
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart